



Satzung des „Dorfgemeinschaft Zukunft Bad Bodendorf e.V.“ mit dem Sitz in Sinzig-Bad Bodendorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Zukunft Bad Bodendorf“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat den Sitz in Sinzig-Bad Bodendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen und die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Heimatpflege und die Pflege des Brauchtums,
 - die Pflege und Förderung der Altenhilfe,
 - die Unterstützung bedürftiger Personen und gemeinnütziger Organisationen in der Gemeinde bei Bedarf durch Sammlungen zur materiellen Notlinderung,
 - die Förderung der Landschaftspflege,

§ 3 Vereinstätigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der „Dorfgemeinschaft Zukunft Bad Bodendorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, und jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder des Ortsbeirates sollten Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
2. Austritt aus dem Verein
 - a. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
 - b. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
 - c. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines Verhaltens schuldig gemacht hat, der dem Verein zur Unehre gereicht.

- b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- c. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- d. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- e. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- f. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein ist berechtigt eine Aufnahmegebühr anstelle eines monatlichen Mitgliedsbeitrags zu erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: (vergleiche Problematik in der Anlage)
 - 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine. Der/die Vorsitzende sollte der jeweilige Ortsvorsteher von Sinzig-Bad Bodendorf sein. Die Mitgliederversammlung kann dies nur mit vorliegender Einverständniserklärung des Ortsvorstehers beschließen. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
 - 2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
 - 3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet im Übrigen mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 - 4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - 5. Der Vorstand entscheidet auch über die Vergabe von Mitteln.
- b) als Gesamtvorstand:
 - bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern/-leiterinnen.

§ 11 Abteilungen (vgl. Anlage zur Struktur - vgl. § 30 BGB)

- a) Organisation:
 - 1. Die Abteilungsführung besteht aus einem/r Abteilungsleiter/-leiterin, einem/r Geschäftsführer/-führerin und einem/r Kassierer/-rerin.
 - 2. Abteilungsleiter, Geschäftsführer und Kassierer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsführung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 - 3. Die Abteilungen führen für ihren Aufgabenbereich eine eigene Kasse. Diese wird jährlich auf ordnungsgemäße Führung durch die Kassenprüfer überprüft.
- b) folgende Abteilungen mit dem Aufgabengebiet bestehen:
 - 1. Dorffestausschuss: Organisiert einmal im Jahr das Dorffest.
 - 2. Martinsausschuss: Organisiert einmal im Jahr den Martinszug.
 - 3. Lenkungsgruppe: Fördert Pflanzanlagen, einschl. integrierter Kunstgegenstände, sowie Aufstellung von Ruhebänken und der seniorengerechten Gestaltung von Wegen und Plätzen.
 - 4. Seniorentreff: Organisiert einmal im Jahr ein Treffen der Senioren.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung (vgl. Anlage zur Struktur)

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - b) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- 2. Der Vorstand hat der nach Abs. 1 Buchst. a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer.

§ 13 Form der Berufung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einladung ist in der Mitteilung der „Sinziger Zeitung“ bekannt zu machen.
- 2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen aber jedenfalls spätestens 4 Monate seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 2) zu enthalten.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 4) als Nein-Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Kassenprüfung (vgl. Anlage zur Struktur - evtl. selbst. Abteilung mit eigenem Vermögen?)

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und können die Entlastung der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beantragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sinzig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Entwicklung und Vorhaben in Bad Bodendorf zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1. Vorsitzenden beim Amtsgericht alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Eintragung des Vereins und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich erscheinen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Untervollmacht(2) zu erteilen.

(1) Zwar verbietet § 181 BGB Geschäftsführern, bei einem Vertragsabschluss gleichzeitig die GmbH (Verein) und sich selbst oder einen Dritten zu vertreten (Selbstkontrahierungsverbot). Aber die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von diesem Verbot befreien. Das ist entweder direkt in der Satzung oder - wenn es eine Ermächtigung in der Satzung gibt - per Gesellschafterbeschluss möglich.

(2) Untervollmacht liegt vor, wenn ein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter einem Dritten seinerseits Vollmacht erteilt. Dazu muss sich seine Befugnis im Innenverhältnis zum Geschäftsherrn auch darauf erstrecken. Von einer solchen Befugnis ist regelmäßig auszugehen, wenn der Geschäftsherr kein Interesse an der persönlichen Ausführung durch den Vertreter hat. Der Untervollmächtigte ist regelmäßig Vertreter des Geschäftsherrn.